

Satzung

0.40

der Maria-Rust-Stiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Saizt der Stiftung

- (1) Das der Stadt Essen durch Testament der Frau Maria Rust vom 12. April 1945 vermachte Vermögen bildet die „Maria-Rust-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die persönlich oder wirtschaftlich bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind und ihren Wohnsitz in der Stadt Essen haben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Beihilfen an Waisen, Witwen und sonstige Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach den Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Verwaltung der Stiftung darf keine Vergütung aus dem Stiftungsvermögen und den Stiftungserträgen gezahlt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital ist von der Stadt Essen nachhaltig in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen. Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung und der von dem Kuratorium nach § 6 Abs. 3 aufgestellten Richtlinien.

§ 6 Kuratorium

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird ein Kuratorium gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem von ihm/ihr bestellten Vertreter (Vorsitzender/Vorsitzende),
 - b) dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin der Stadt Essen bzw. dem vom ihm/ihr bestellten Vertreter,
 - c) Frau Barbara Westerholt,
 - d) Frau Karla Brennecke-Roos,
 - e) Herrn Peter Michalski.
- (2) Kuratoriumsmitglieder, die ihr Amt angenommen haben, können ihren Vertreter und ihren Nachfolger selbst bestimmen. Geschieht dies nicht, wird der Vertreter bzw. Nachfolger durch das Kuratorium gewählt.
- (3) Das Kuratorium stellt Richtlinien zur Bewilligung von Beihilfen aus den Stiftungserträgen auf. In diesen Richtlinien ist der Stifterwille zu beachten. Das Kuratorium nimmt in jeder Sitzung Kenntnis über die von der

Verwaltung gewährten Beihilfen. Außerdem überwacht das Kuratorium die nachhaltige Anlage des Stiftungskapitals. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.

Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.

- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Grabpflege

Die Stadt Essen ist verpflichtet, die Grabstätte der Familie Dilgen/Grindel auf dem Ostfriedhof in würdigem Zustand zu erhalten. Dies geschieht im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in der Weise, wie es bei Erbbegräbnisplätzen üblich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.02.2014 in Kraft.